

STAMMBUCHREGLEMENT DES VEREINS DER KATZENFREUNDE ZUERICH

I. Definition des Begriffes der Rasse, der Varietäten und der Farbschläge

1. Als derselben Rasse angehörend, werden Katzen bezeichnet, welche sich untereinander in Bezug auf ihre Körpergestalt, ihre Haarlänge sowie ihre Haarstruktur entsprechen.
2. Als Rassekatzen im Sinne der Reglemente des VdKZ gelten Tiere, welche folgenden Voraussetzungen entsprechen:
 - a) Die Katzen müssen die wesentlichen, ihr Erscheinungsbild bestimmen- den Merkmale an alle ihre Nachkommen vererben, das heisst:
Alle aus einer Paarung von zwei derselben Rasse angehörenden Katzen anfallenden Jungtiere, müssen in Bezug auf ihre Körpergestalt, ihre Haarlänge sowie ihre Haarstruktur beiden Elterntieren entsprechen. Ausnahmen sind die Rassen, die sich nur aufgrund ihrer Haarlänge unterscheiden. Diese werden mit dem Zusatz „variant“ im Stammbaum gekennzeichnet.
 - b) Die Katzen, welche einem solcherart bestimmten Erscheinungsbild entsprechen, müssen zusätzlich durch den VdKZ als selbstständige Rasse anerkannt sein.
3. Als derselben Varietät angehörend, werden Katzen bezeichnet, die der sel ben Rasse ange hören und zusätzlich noch ein oder mehrere gemeinsame Merkmale aufweisen.
4. Als demselben Farbschlag angehörend, werden Katzen bezeichnet, welche in allen ihren Merk malen übereinstimmen.

II. Anerkennung der Rassen

1. Der VdKZ anerkennt grundsätzlich alle Erscheinungsformen als selb stän dige Rasse an, sofern diese der Definition laut Art. I.1./I.2. ent sprechen.
2. Die Anerkennung einer Rasse umfasst automatisch alle möglichen Varietäten und Farb schläge.
3. Alle von anderen Organisationen anerkannten Rassen werden, sofern diese den Voraus set zungen laut Art. I.1./I.2. entsprechen, vom VdKZ aner kann.

4. Neue noch von keiner Organisation anerkannte Rassen werden vom VdKZ anerkannt, wenn an einer Ausstellung minimal 6 Tiere aus mindestens 3 Generationen vorgestellt werden und diese Tiere den Voraussetzungen laut Art. I.1./I.2. entsprechen.

III. Stammbuchführer

1. Der Stammbuchführer wird auf Vorschlag des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Sein Mandat kann verlängert werden.
2. Der Stammbuchführer muss nicht dem Vereinsvorstand angehören. Er ist jedoch berechtigt, an den Sitzungen desselben ohne Stimmrecht teil zu nehmen.
3. Die Aufgaben des Stammbuchführers sind:
 - a) Nachführen der Stammbücher.
 - b) Ausstellen der Stammbäume.
 - c) Einschreiben von Tieren in das Stammbuch des VdKZ.
 - d) Die Besitzer der Katzen registrieren und Ausstellen der Transfers.
 - e) Prüfen der Titelanwartschaften und Ausstellen der entsprechenden Urkunden.
 - f) Erstellen der Deckkaterliste.
 - g) Führung der Stammbuchkasse und jährliche Abrechnung mit dem Vereinskassier.
 - h) Führen des Zwingernamenregisters.
 - i) Führen des Züchterverzeichnisses.
4. Der Stammbuchführer ist berechtigt, bestimmte Arbeiten mit Einverständnis des Vereinsvorstandes anderen Personen oder Firmen zu übertragen.
5. Der Stammbuchführer ist für die Einhaltung aller Bestimmungen bei der Führung der Stammbücher verantwortlich.
6. Der Stammbuchführer kann bei Unklarheiten die Tiere besichtigen, beziehungsweise durch einen Beauftragten besichtigen lassen.

IV. Stammbücher

1. Der Verein führt zwei Arten von Stammbücher.
 - a) Das Registrierungs- und Experimentalbuch kurz RIEX genannt.
Das RIEX ist ein reiner Nachweis der Ahnen.
 - b) Das Vollstammbuch, kurz LOZ genannt.
Das LOZ ist ein Nachweis der Ahnen und bestätigt, dass das betreffende Tier einer vom VdKZ anerkannten Rasse angehört.
2. Die Stammbücher enthalten von jedem Tier folgende Angaben:
 - a) Eine Registernummer.
 - b) Die genaue Rasse und Farbbezeichnung.
 - c) Den Namen des Tieres.
 - d) Das Geschlecht des Tieres.
 - e) Das Geburtsdatum.
 - f) Die Anzahl Tiere des gesamten Wurfes, aufgeteilt in männlich und weiblich und nach Farbe.
 - g) Den Züchter des Tieres.
 - h) Den Besitzer des Tieres.
 - i) Den, beziehungsweise die durch das Tier errungenen Titel.
 - k) Einen allfälligen Vermerk "nicht zur Zucht zugelassen".
 - l) Sofern das Tier tot ist, einen entsprechenden Vermerk "gestorben."
3. In den Stammbüchern werden nur die offiziellen Rasse- und Farbbezeichnungen des VdKZ angegeben. Tiere, welche keiner offiziellen Bezeichnung entsprechen, werden als "unbestimmt" geführt.
4. Die Tiere desselben Wurfes müssen aufeinanderfolgende Registernummern aufweisen.
5. Die Namen der zur Eintragung angemeldeten Katzen müssen mit dem für das Geburtsjahr vorgeschriebenen Buchstaben beginnen.
6. Es können von einem Züchter nicht zwei Tiere mit demselben Namen eingeschrieben werden.
7. Katzen, welche bereits einen von einer anderen Organisation ausgestellten Stammbaum besitzen, werden, entsprechend unseren Vorschriften ev. korrigiert in das entsprechende Stammbuch übernommen. Die so übernommenen Tiere behalten ihre ursprüngliche Registernummer. Für diese Tiere wird dem Besitzer eine Eintragungsbestätigung, welche die Daten ihrer Ahnen nicht enthalten muss, abgegeben.

8. Jungtiere, die von einer unter 11 Monate alten Kätzin (Deckdatum) abstammen, können lediglich im Experimentalstammbuch ohne Angaben der Abstammung eingeschrieben werden. Dieselbe Regelung gilt auch für Tiere die aus einem allfälligen dritten Wurf pro Kalenderjahr stammen.
9. Es sind nur Vereinsmitglieder berechtigt, Katzen in die Stammbücher eintragen zu lassen.
10. Ins Experimentalstammbuch kann jede Katze ohne weitere Formalitäten eingetragen werden. Allfällig bekannte Ahnen werden jedoch nur aufgeführt, wenn das einzutragende Tier bereits in einem Stammbuch registriert ist.
11. Tiere, welche den Voraussetzungen laut Art. I.1./I.2. nicht genügen, können nur im Experimentalstammbuch eingetragen werden.
12. Im Vollstammbuch eingetragen werden Tiere, die folgenden Bestimmungen genügen:
 - a) Die Vorfahren von mindestens 3 Generationen müssen entsprechend dem Art.I.1./I.2. reinrassig sein und derselben Rasse angehören.
 - b) Es müssen mindestens 4 Generationen Ahnen bereits in einem Stammbuch eingetragen sein.
 - c) Die Tiere müssen einer laut Art. II. anerkannten Rasse angehören.
 - d) Die zur Eintragung notwendigen Unterlagen müssen dem Stammbuchführer vollständig und rechtzeitig eingereicht werden.
 - e) Die Tiere werden nur auf Antrag des Züchters ins Vollstammbuch eingetragen.
 - f) Sofern einer oder beide Elternteile einer ins Vollstammbuch einzutragenden Katze im RIEX eingetragen ist, muss die einzutragende Katze an einer Ausstellung die Qualifikation "vorzüglich" erhalten haben.
13. Tiere, deren eines oder beide Elternteile den Vermerk "nicht zur Zucht zugelassen" tragen, werden lediglich ohne Angabe der Ahnen ins Experimentalstammbuch eingetragen.
14. Es werden nur im Zuchtnamenregister eingetragene Zuchtnamen eingetragen.
15. Der Name, wie auch der Zuchtnamen dürfen je 25 Stellen nicht überschreiten.

16. Treten in einem Wurf Tiere in Erscheinung, die im Widerspruch zum Stand der Kenntnisse über die Vererbung bei den Katzen stehen, wird der gesamte Wurf ins Experimentaltstammbuch eingetragen.
17. Aus der Registrierungsnummer muss die Zuordnung zum Experimental- oder Vollstammbuch ersichtlich sein. Alle Registrierungsnummern müssen mit dem Vorzeichen LOZ beginnen.
18. Für Jungtiere, die aus bewilligungspflichtigen Paarungen stammen, werden nur Vollstammbäume ausgestellt, wenn durch den Vorstand des Vereins dem jeweiligen Gesuchsteller für die entsprechende Paarung eine schriftliche Erlaubnis erteilt wurde. Das Gesuch ist vor erfolgter Deckung an den Stammbuchführer zu stellen. Ohne eine solche Bewilligung werden die Jungtiere im RIEX eingetragen.

V. Stammbäume

1. Für alle in den Stammbücher eingetragenen Tiere wird ein Stammbaum ausgestellt, sofern für die betreffende Katze nicht bereits durch einen anderen Verein ein solcher ausgestellt wurde. Die Experimentalstammbäume unterscheiden sich von den Vollstammbäumen durch die Bezeichnung RIEX/EXPERIMENTAL-STAMMBAUM.
2. Auf den ausgestellten Stammbäumen dürfen nur durch den Stammbuchführer Ergänzungen oder Korrekturen vorgenommen werden. Stammbäume mit durch Unberechtigte vorgenommenen Eintragungen sind ungültig. Falls sich ein Stammbaum gesamthaft oder in einzelnen Punkten als unrichtig erweist, ist der Besitzer verpflichtet, dies dem Stammbuchsekretariat zur Korrektur zu melden.
Der Stammbuchführer ist jederzeit berechtigt, fehlerhafte Stammbäume zurückzufordern und kostenlos durch bereinigte Stammbäume zu ersetzen.
3. Die Stammbäume müssen für alle Tiere eines Wurfes gleichzeitig innert 5 Monaten nach der Geburt angefordert werden. Für die Jungtiere werden nur Stammbäume ausgestellt, wenn der Stammbaumantrag vom ordnungsge-mäss, laut Transfer, eingetragenen Besitzer der Mutterkatze unterschrieben ist.
4. Die Stammbäume der verstorbenen Tiere sind zwecks Annullierung dem Stammbuchsekretariat einzusenden. Diese Stammbäume werden dem Halter mit dem Vermerk "verstorben" zurückgesandt.

5. Die Stammbäume werden dem Züchter gegen Vorkasse oder per Nachnahme zugestellt.
6. Bezogene Stammbäume müssen in jedem Fall zusammen mit der Katze weiter gegeben werden.
7. Verlorene Stammbäume werden frühestens 10 Monate nach der Verlustmeldung ersetzt.
8. Die Stammbäume enthalten mit Ausnahme des Besitzers dieselben Angaben wie das Stammbuch.
9. In den Stammbäumen werden die Titel der Katzen entsprechend dem Stand bei deren Ausstellung aufgeführt. Es werden jedoch nur die vom Verein anerkannten Titel aufgeführt.
 - a) Titel welche von einer anderen vom VdKZ anerkannten Organisation ausgestellt wurden, werden mit ihrer Original-Bezeichnung im Stammbuch übernommen.
10. Auf den Stammbäumen werden 4 Generationen Ahnen ausgewiesen.

VI. Transfer/Eintragungsbestätigung

1. Für alle verkauften Katzen ist beim Stammbuchführer durch den Verkäufer ein Transfer zu beziehen und dem Käufer zuzustellen. Beim Wiederverkauf der Katze gelten dieselben Bestimmungen.
2. Es werden nur vom ordnungsgemäss (laut Transfer) eingetragenen Besitzer der Kätzin und des Katers unterschriebene Anträge für Stammbäume akzeptiert.
3. Für Katzen, welche zwecks Registrierung ins Stammbuch des VdKZ eingetragen werden und für welche bereits anderweitig ein Stammbaum ausgestellt wurde, erhalten lediglich eine Eintragungsbestätigung.

VII. Anerkennung der Titel

1. Die auf Ausstellungen errungenen Titel werden nur anerkannt, wenn die entsprechenden Urkunden und die dazugehörenden vom Richter unterschriebenen Richterberichte oder deren Kopien dem Stammbuchsekretariat zur Prüfung eingesandt werden.
2. Das Stammbuchsekretariat stellt, sofern die Voraussetzungen unseren Vorschriften entsprechen, eine Urkunde als Bestätigung des Titels aus und stellt diese Urkunde zusammen mit der entsprechenden Kokarde dem Besitzer zu. Diese Titel werden zum Bestandteil des Namens.
Die Anerkennungsurkunden für die auf Ausstellungen errungenen Titel werden nur für die ordnungsgemäss eingetragenen Besitzer der betreffenden Katzen ausgestellt.
Doppelbewertungen an einem Tag werden vom VdKZ nicht anerkannt.
3. Der Titel "Champion", beziehungsweise "Premior" wird anerkannt, wenn der entsprechende Katze von mindestens zwei verschiedenen Richtern an drei Ausstellungen das CAC/CAP vergeben wurde.
4. Der Titel "Int. Champion", beziehungsweise "Int. Premior" wird anerkannt, wenn der entsprechenden Katze von mindestens zwei verschiedenen Richtern an drei Ausstellungen in mindestens zwei verschiedenen Ländern das CACIB/CAPIB vergeben wurde.
5. Der Titel "Grosser Int. Champion", beziehungsweise "Grosser Int. Premior" wird anerkannt, wenn der entsprechenden Katze von mindestens zwei verschiedenen Richtern an drei Ausstellungen in zwei verschiedenen Ländern, wovon zwei Ausstellungen im Ausland, das CAGCI/CAGPI vergeben wurde.
6. Der Titel "Europa-Champion", beziehungsweise "Europa-Premior" wird anerkannt, wenn der entsprechenden Katze von drei verschiedenen Richtern an drei Ausstellungen in drei verschiedenen Ländern das CACE/CAPE vergeben wurde.
7. Der Titel "Grosser Europa-Champion", beziehungsweise "Grosser Europa-Premior" wird anerkannt, wenn der entsprechenden Katze von drei verschiedenen Richtern an fünf Ausstellungen in drei verschiedenen Ländern das GCACE/GCAPE vergeben wurde.
8. Der Titel "Welt-Champion", beziehungsweise "Welt-Premior" wird anerkannt, wenn der entsprechenden Katze von sieben verschiedenen

Rich tern an sieben Aus stellungen in fünf verschiedenen Ländern das CACM/CAPM vergeben wurde.

9. Von anderen Organisationen anerkannte und im entsprechenden Stamm buch eingetragene Titel werden vom VdKZ anerkannt.
10. Der Titel Premior, bezw. Int. Premior, usw. wird auch anerkannt, wenn ein oder zwei Anwartschafts-Zertifikate bereits vor dem Kastrieren erworben wurden.

Unabhängiges Schweizerisches Katzenstammbuch (LOZ)

Abkürzungen:

CH.	=	Champion
INT.CH.	=	Internationaler Champion
GR.INT.CH.	=	Grosser Internationaler Champion
EUR.CH.	=	Europa-Champion
GR.EUR.CH.	=	Grosser Europa Champion
WELT CH.	=	Welt Champion
PR.	=	Premior
PR.INT.	=	Internationaler Premior
GR.INT.PR.	=	Grosser Internationaler Premior
EUR.PR.	=	Europa Premior
GR.EUR.PR.	=	Grosser Europa Premior
WELT PR.	=	Welt Premior

VIII. Zwingernamen

1. Der VdKZ schützt die eingetragenen Zwingernamen.
2. Bestehende Zwingernamen werden, soweit diese den Bestimmungen des VdKZ entsprechen, übernommen.
3. Es dürfen nur eingetragene Zwingernamen verwendet werden.
4. Zur Erlangung eines Zwingernamens müssen drei Vorschläge dem Stamm buch sekretariat eingesandt werden.
5. Der Zwingername darf inklusive allfällige Leerstellen 25 Buchstaben nicht überschreiten.

6. Durch andere Organisationen bereits geschützte Zwingernamen werden durch den VdKZ, soweit dies uns bekannt ist, ebenfalls geschützt (allfällige zukünftige internationale Absprachen vorbehalten).
7. Bestehende eventuell längere Zwingernamen als 25 Stellen, werden durch das Stammbuch sekretariat gekürzt.
8. Beim Austritt aus dem Verein der Katzenfreunde Zürich bleibt der Schutz des Zwingernamens bestehen; sofern Tiere mit diesem Namen eingetragen wurden.

IX. Allgemeines

1. Der Antrag auf Eintragung ins Stammbuch muss mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular gestellt werden. Alle darin enthaltenen Angaben müssen wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt sein. Der Besitzer der Kätzin und des Deckkaters müssen die Angaben durch ihre Unterschrift beglaubigen.
2. Als Züchter gilt der Besitzer der Kätzin im Moment der Geburt der Jungtiere.
3. Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Stammbuchführer alle notwendigen Angaben und Unterlagen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
4. Der Züchter ist berechtigt, für einzelne Tiere einen Eintrag "nicht zur Zucht zuge lassen" im Stammbuch zu veranlassen. Dieser Eintrag darf jedoch nicht zur Verhinderung der Konkurrenz missbraucht werden.
5. Alle sich im Besitz unserer Mitglieder befindlichen Rassekatzen, welche nicht im Stammbuch unseres Vereins eingeschrieben sind, müssen die Mitglieder registrieren lassen. Sie erhalten dafür eine Eintragungsbestätigung mit der Registriernummer.
6. Die Gebühren werden durch die Generalversammlung des Vereins festgelegt und in einer separaten Gebührenordnung aufgeführt.
7. Der Züchter ist verpflichtet, einen Wurf innert 5 Tagen dem Stammbuch sekretariat zu melden. Aus der Meldung muss die absolute Anzahl der Tiere, das Geburtsdatum, der Zwingername, Name und Stammbuchnummer der Elterntiere und nach Möglichkeit das Geschlecht hervorgehen.

- Bei Verlust eines ganzen Wurfes ist dem Stammbuchsekretariat Meldung zu erstatten.

Zürich, 6. August 2005

Präsident

Aktuarin

Rolf Eder

Michelle Greis-Brugger

